

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen

dem Landkreis Germersheim, vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Fritz Brechtel, Luitpoldplatz 1 in 76726 Germersheim

dem Landkreis Südliche Weinstraße, vertreten durch den Landrat, Herrn Dietmar Seefeld, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau i. d. Pfalz

der Stadt Landau i. d. Pfalz, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Thomas Hirsch, Marktstraße 50 in 76829 Landau i. d. Pfalz

und

der Stiftung zum Schutz von Landschaft und Natur in der Südpfalz, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Dieter Zeiß, Gartenstraße 3 in 76831 Billigheim-Ingheim

und den 2. Vorsitzenden, Herrn Kurt von Nida, Niedergasse 5 in 67483 Kleinfischlingen

- nachfolgend einzeln und gemeinsam Partner genannt -

über die gemeinsame Kooperation im Bereich der südpfalzweiten Biotopaufwertung und Biotopbetreuung.

Präambel

In der südpfälzischen Landschaft besteht im Bereich der ökologischen Aufwertung von öffentlichem und privatem Offenland und Halboffenland ein großer Nachholbedarf. Die notwendigen Maßnahmen der Aufwertung der Flächen können weder durch das vielfältige ehrenamtliche Engagement noch durch kommunales oder staatliches Handeln allein bewältigt werden. Hinzu kommen Kompensationspflichten durch gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG nicht ausgeglichene Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Durch eine enge Zusammenarbeit der Landkreise Germersheim und Südliche Weinstraße sowie der Stadt Landau i. d. Pfalz mit der Stiftung zum Schutz von Landschaft und Natur in der Südpfalz sollen Synergieeffekte ausgenutzt werden und der ökologischen Aufwertung öffentlicher und privater Offenland- und Halboffenlandflächen zugutekommen.

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame, aber projektbezogene Kooperation im Bereich der südpfalzweiten Biotopaufwertung und Biotopbetreuung.

§ 2

Projekte zur Biotopaufwertung und Biotopbetreuung

- (1) Es sollen Projekte kooperativ durchgeführt werden auf der Basis einer optimalen gegenseitigen Unterstützung in der Biotopaufwertung und -betreuung.
- (2) Sowohl gebietsübergreifende als auch lokale Maßnahmen, die nur in einem jeweiligen Kreis- oder Stadtgebiet notwendig sind, sind vorgesehen.
Sowohl die kommunalen Partner als auch die Stiftung zum Schutz von Landschaft und Natur in der Südpfalz können Projekte durchführen. Laufende Projekte werden von dieser Kooperationsvereinbarung nicht erfasst.
- (3) Die Kooperation erfolgt jeweils projektbezogen. Zu diesem Zweck schließen die Projektpartner separate Verträge, die auch den Zufluss von Mitteln, die Leistungspflicht, die Haftung und den Verzug klären.

§ 3

„Aktion Südpfalz-Biotope“

- (1) Die Stiftung zum Schutz von Landschaft und Natur in der Südpfalz gründet den Zweckbetrieb „Aktion Südpfalz-Biotope“ innerhalb ihrer operativen Tätigkeit.
- (2) Wesentliche Aufgabe der „Aktion Südpfalz-Biotope“ ist die Einrichtung einer Zentrale als Anlauf-, Koordinations- und Beratungsstelle für die ökologischen Aufwertungen privater und öffentlicher Offenlandflächen sowie für die Öffentlichkeitsarbeit und die Verwaltung.
- (3) Ferner übernimmt die „Aktion Südpfalz-Biotope“ in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Projektpartnern die Projektierung von Maßnahmen zur Biotopaufwertung und Biotopbetreuung.

§ 4

Förderung und Finanzierung von Projekten

- (1) Um kostengünstige Lösungen zu erzielen, beraten und informieren sich die Partner hinsichtlich ihrer Fördermöglichkeiten und Finanzierungspläne.
- (2) Die beteiligten kommunalen Partner können sich aufgrund der defizitären Haushaltslage nicht mit eigenen Haushaltsmitteln finanziell beteiligen. Die den kommunalen Partnern zur Verfügung stehenden Ersatzzahlungen aus der Eingriffsregelung sollen hingegen prioritär für die entsprechenden Maßnahmen innerhalb der Aktion verwendet werden. Werden künftig weitere Projekte aus anderen Förderinstrumenten finanziert, so wird die Vereinbarung nach Zustimmung durch die Partner hierauf ausgedehnt.

§ 5

Umsetzung von Projekten zur Biotopaufwertung und Biotopbetreuung

- (1) Die gemeinsamen Aufgaben werden durch verschiedene Projekte umgesetzt, die gebietsübergreifend oder lokal begrenzt, mit verteilter Trägerschaft und Finanzierung beziehungsweise Förderung sein können.
- (2) In der Projektierungsphase werden die erforderlichen Einzelmaßnahmen des jeweiligen Projektes, die Kostenaufstellung sowie ein zeitlicher Umsetzungsplan erarbeitet. Dies soll in enger Abstimmung mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden erfolgen.
- (3) Treten die Kreise und die Stadt als Maßnahmenträger auf, steht die Stiftung zur Verfügung, um realisierbare Vorschläge auszuarbeiten und um die Phasen der Entwicklung, Antragstellung und Umsetzung zu übernehmen. Bei der Inanspruchnahme der Stiftung für solche Projekte bedarf es jeweiliger vertraglicher Regelungen, insbesondere hinsichtlich etwaiger Ausschreibungen, Vergabe, ökologische Baubegleitung und Pflegeverpflichtungen.
- (4) Tritt die Stiftung als alleinige Maßnahmenträgerin auf, sichern die Partner ihre wohlwollende Unterstützung in allen Bereichen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu, sofern die zuständigen unteren Naturschutzbehörden ihre Zustimmung dazu erteilt haben.
- (5) Eine projektbegleitende Arbeitsgruppe ist projektbezogen einzurichten, die aus Mitarbeitern der Stiftung, ehrenamtlichen Verbandsvertretern und Vertretern der zuständigen unteren Naturschutzbehörden, besteht. Darüber hinaus können bei Bedarf externe Fachleute hinzugezogen werden.
- (6) Hinsichtlich der Projektumsetzung kommt der projektübergreifenden eingerichteten Projektbetreuung eine Schlüsselfunktion zu, die auch als Ansprechpartner der UNB fungiert.
- (7) Die Vergabe von Aufträgen zur Pflege von Grünflächen und Biotopen im Eigentum der kommunalen Partner kann unabhängig von dieser Rahmenvereinbarung durchgeführt werden.

§ 6

Vertrauliche Behandlung von Unterlagen & Datenschutz

- (1) Die Kooperations- und Projektpartner werden alle von den anderen Partnern erhaltenen Informationen Dritten gegenüber auch nach Beendigung eines Projektes oder Ausscheiden aus dieser Vereinbarung vertraulich behandeln.
- (2) Die von einem Kooperations- oder Projektpartner zur Verfügung gestellten Informationen, z.B. in Form von Unterlagen, Dokumentationen, Datenträgern und Objekten, sind bis zur Rückgabe vertraulich zu behandeln und dürfen nur unter Berücksichtigung des Datenschutzes Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes und nur gemäß den Bestimmungen dem Vertragsgegenstand dieser Vereinbarung zu verwenden

verarbeitet werden. Die Rückgabe erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Projektes, spätestens jedoch nach Beendigung dieser Vereinbarung bzw. nach Ausscheiden eines Partners oder auf Wunsch des die Informationen zur Verfügung stellenden Partners.

- (3) Die Verpflichtungen der kommunalen Partner auf Gewährung von Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen nach dem Landestransparenzgesetz bleiben unberührt. Eine vertragliche Behandlung nach den Abs. (1) und (2) kann also nur insoweit erfolgen, als Vorschriften des Landestransparenzgesetzes nicht entgegenstehen.

§ 7

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Presseveröffentlichungen zu Kooperationsprojekten bedürfen einer Absprache zwischen den Partnern.
- (2) Die Pressereferate der Kreisverwaltungen und der Stadt können für Presseveröffentlichungen genutzt werden.
- (3) Bei gebietsübergreifenden Projekten sollen Vorlagen für die Gremien der Landkreise und der Stadt gleichlautend sein.

§ 8

Haftung

- (1) Sofern die Stiftung zum Schutz von Landschaft und Natur in der Südpfalz alleiniger Projektträger ist, sind die kommunalen Partner von der Haftung freigestellt.
- (2) In allen anderen Fällen wird die Haftung in separate Verträge gesondert geregelt.

§ 9

Vertragslaufzeit und Kündigungsrechte

- (1) Die Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung kann von jedem Partner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 10

Änderungen und Ergänzungen

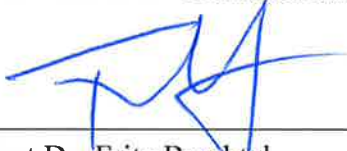
- (1) Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform

§ 11
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

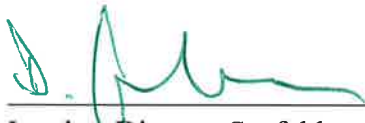
Bornheim ,den 30.11.2018

Für den Landkreis Germersheim



Landrat Dr. Fritz Brechtel

Für den Landkreis Südliche Weinstraße



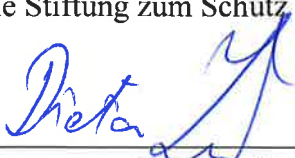
Landrat Dietmar Seefeldt

Für die Stadt Landau i. d. Pfalz



Oberbürgermeister Thomas Hirsch

Für die Stiftung zum Schutz von Landschaft und Natur in der Südpfalz



1. Vorsitzender Dieter Zeiß



2. Vorsitzender Kurt von Nida